

Einkaufsbedingungen für die Lieferung von produktions- bezogener Hardware, nicht-produktionsbezogenem Material, Dienstleistungen und Software

A. Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich / Allgemeines / Vertragsschluss

- 1.1.** Diese Einkaufsbedingungen sind anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern.
- 1.2.** Es gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen („EKB“), soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Bei etwaigen Widersprüchen gehen die Bestimmungen der Besonderen Teile der EKB jenen des Allgemeinen Teils vor. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann Vertragsinhalt, wenn Vector diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die Annahme von Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung gilt nicht als Zustimmung. Die EKB gelten gleichfalls für die künftige Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gleichmaßen werden etwaige früher vereinbarte, diesen EKB entgegenstehende oder sie ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten nicht länger anerkannt.
- 1.3.** Diese EKB gelten für die Lieferung von produktionsbezogener Hardware, für nicht-produktionsbezogenes Material, Dienstleistungen, Software oder sonstige Leistungen des Lieferanten (im Folgenden insgesamt „Vertragsgegenstand“).
- 1.4.** Der Vertrag wird abgeschlossen, wenn die Bestellung von Vector durch den Lieferanten unbedingt, zumindest in Textform, angenommen wurde. Dem steht es gleich, wenn der Lieferant nach dem Zugang der Bestellung mit der Erbringung der Leistung beginnt.
- 1.5.** Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und von Vector nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 1.6.** Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Werktagen seit Zugang widerspricht.
- 1.7.** Geht Vector die Annahme der Bestellung (Auftragsbestätigung) nicht innerhalb von fünf Werktagen gerechnet ab dem Eingang der Bestellung zu, ist Vector berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant daraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann.

- 1.8.** Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten für die Lieferung die Vertragsbedingungen in folgender Reihenfolge:
- (a)** Die vom Lieferanten angenommene Bestellung von Vector mit deren Anlagen,
 - (b)** diese EKB,
 - (c)** die technische Leistungsbeschreibung des Angebots des Lieferanten (ausgenommen kommerzielle und rechtliche Inhalte).

2. Allgemeine Grundsätze der Leistungserbringung, Subunternehmer (Nachunternehmer)

- 2.1.** Der Lieferant wird bei der jeweiligen Aufgabenerfüllung die Vorgaben von Vector beachten. Alle Lieferungen und Leistungen sind von dem Lieferanten sorgfältig und nach dem neuesten Stand der Technik zu erbringen. Der Lieferant hat die jeweils zum Zeitpunkt der Leistung aktuellen Regeln der Technik, Sicherheitsvorschriften, vereinbarte technische Daten, die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten.
- 2.2.** Der Einsatz von Subunternehmern („Nachunternehmern“) durch den Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Vector, unabhängig davon, ob der Einsatz von Nachunternehmern bei Bestellung für Vector erkennbar oder absehbar war. Die Zustimmung zum Einsatz von Nachunternehmern darf nicht unbillig verweigert werden.
- 2.3.** Für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen bleibt der Lieferant im Falle erteilter Zustimmung gegenüber Vector verantwortlich. Nachunternehmer sind Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Der Lieferant hat dem Nachunternehmer bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen, die er gegenüber Vector übernommen hat, und deren Einhaltung sicherzustellen. Auf Verlangen von Vector hat der Lieferant dies nachzuweisen.
- 2.4.** Soweit der Einsatz von Nachunternehmern ohne Zustimmung von Vector erfolgt, ist Vector bezüglich aller hiervon betroffenen Bestellungen zum Rücktritt berechtigt; § 323 BGB gilt entsprechend. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

3. Qualitätsanforderungen

- 3.1.** Der Lieferant wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten, kontinuierlich verbessern und Vector nach Aufforderung nachweisen. Der Lieferant wird hierzu ein Qualitätssicherungssystem mit den Elementen der ISO 9000 ff. oder gleichwertiger Art verwenden und sich entsprechend zertifizieren lassen.

- 3.2.** Änderungen im Qualitätsmanagement-Zertifizierungsstatus des Lieferanten sind Vector unverzüglich schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) anzuzeigen. Nach Verlängerung seines Qualitätsmanagement-Zertifikats wird der Lieferant unaufgefordert und zeitnah eine Kopie hiervon an Vector übersenden.
- 3.3.** Vector ist berechtigt, selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten nach Ankündigung zu überprüfen und nach vorheriger Ankündigung beim Lieferanten Qualitätssicherungssystem-Audits durchzuführen. Bei der Terminbestimmung wird Vector in angemessener Weise auf die Belange des Lieferanten Rücksicht nehmen. Falls erforderlich, wird der Lieferant auch kurzfristige Terminierungen ermöglichen.
- 3.4.** Im Rahmen der Audits wird der Lieferant den Mitarbeitern und sonstigen Beauftragten von Vector Zutritt zu allen Betriebsstätten, Lagern und sonstigen mit der Bestellung zusammenhängenden Bereichen sowie Einsicht in alle qualitätsrelevanten Dokumente gewähren. Bei Bedarf wird der Endkunde von Vector oder entsprechend § 15 ff. AktG mit Vector verbundenes Unternehmen (Verbundene(s) Unternehmen“) (im Folgenden zusammen „Endkunde“) hierbei anwesend sein. Vector wird erforderliche und angemessene Einschränkungen der Auditierung zur Wahrung der Betriebsgeheimnisse des Lieferanten respektieren.
- 3.5.** Sollten Qualitätsprobleme aus dem Bereich der Nachunternehmer des Lieferanten herrühren, wird der Lieferant auf Verlangen von Vector die Möglichkeit eines Qualitätsmanagement-Audits bei den Nachunternehmern des Lieferanten verschaffen, bei Bedarf auch in Anwesenheit des Endkunden.
- 3.6.** Der Lieferant hat für die Produktion des Vertragsgegenstands geeignete Prüf- und Messmittel einzusetzen und diese regelmäßig zu kontrollieren und zu kalibrieren. Er wird die Qualifikation seines Personals aufrechterhalten und kontinuierlich verbessern.
- 3.7.** Besondere Regelungen bei produktionsbezogener Hardware:
 - 3.7.1.** Bei Vorliegen von Mängeln wird der Lieferant unverzüglich nach Anzeige des Mangels eine Mangelursachenanalyse („Root-Cause-Analysis“) gemäß der 8D-Methode durchführen und/oder den von Vector vorgegebenen Reklamationsbericht bearbeiten.
 - 3.7.2.** Der Lieferant wird eine Mangelauswertung und -statistik über die, während der Produktion und bei der Nacherfüllung festgestellten Mängel des Vertragsgegenstands erstellen sowie mindestens vierteljährlich an Vector übersenden. Bei Bedarf kann Vector die Übersendung einer Mangelauswertung und -statistik in kürzeren Perioden verlangen. Der Lieferant wird von Vector vorab die Zustimmung zu den angewandten Methoden der Mangelauswertung und -statistik einholen. Die Zustimmung

darf nicht unbillig verweigert werden.

- 3.8.** Um die schädlichen Auswirkungen bei produktionsbezogener Hardware sowie nicht -produktionsbezogenen Materials auf Menschen und Umwelt zu verringern, wird der Lieferant ein angemessenes Umweltschutzmanagement definieren, implementieren und aufrechterhalten. Auf Verlangen von Vector wird sich der Lieferant entsprechend der DIN EN ISO 14001 zertifizieren lassen.
- 3.9.** Verstößt der Lieferant gegen einer seiner Verpflichtungen aus Ziffer 3, ist Vector bezüglich aller hiervon betroffenen Bestellungen zum Rücktritt berechtigt; § 323 BGB gilt entsprechend. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

4. Termine, Fristen und Verzugsfolgen

- 4.1.** Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.
- 4.2.** Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Termine und Fristen gefährden, sind Vector unverzüglich telefonisch und anschließend schriftlich anzuzeigen. Eine Verschiebung vereinbarter Termine und Fristen muss mit Vector schriftlich vereinbart werden.
- 4.3.** Gerät der Lieferant mit der Leistung in Verzug, wird für jeden Fall des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % der für die betroffene Leistung vereinbarten Nettovergütung pro Werktag des Verzugs zur Zahlung fällig, maximal jedoch 5 % der für die betroffene Leistung vereinbarten Nettovergütung. Soweit keine Verjährung eingetreten ist, kann die Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung bezüglich einer Bestellung auch dann geltend gemacht werden, wenn bei der Annahme der Leistung oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt unterbleibt.
- 4.4.** Neben der Vertragsstrafe bleiben die weiteren Rechte und Ansprüche von Vector unberührt. Die Vertragsstrafe wird bei deren Geltendmachung auf geltend gemachte Schadensersatzansprüche wegen Verzugs angerechnet.

5. Änderung der Anforderungen („Change Request“)

Soweit Vector es für erforderlich hält, bestimmte Anforderungen aus einer bereits laufenden Bestellung zu ändern, wird der Lieferant dem zustimmen, es sei denn dies ist für ihn nicht zumutbar. Soweit sich die Realisierung des Änderungsverlangens auf die weitere Durchführung der Bestellung auswirkt, kann der Lieferant eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere der Vergütung und/oder der vereinbarten Termine und Fristen, verlangen.

6. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 6.1.** Die in der Bestellung ausgewiesene Vergütung gilt für DDP Lieferungen gemäß Incoterms 2020 ff., einschließlich Verpackung und ist bindend. Hiermit ist die Vergütung für die Lieferung bzw. die Erbringung des Vertragsgegenstandes einschließlich etwaiger Unterstützungsleistungen abgegolten.
- 6.2.** Soweit im angenommenen Angebot nichts Abweichendes geregelt ist, erfolgt die Zahlung der Vergütung entweder innerhalb von 14 Tagen (im Folgenden „Skontofrist“) unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Vergütung und Eingang sowohl der ordnungsgemäßen Rechnung als auch des vertragsgemäßen Vertragsgegenstands. Der Skontoabzug ist auch zulässig, soweit die Zahlung innerhalb der Skontofrist aufgrund einer Leistungsverweigerung wegen Mängeln oder einer Aufrechnung nicht erfolgt. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Rechnungsprüfung.
- 6.3.** Die Rechnung ist zur Zahlung fällig, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügt, einen Tätigkeitsnachweis mit Angaben über Mitarbeiter, Arbeitszeit, Arbeitsort und Tätigkeit, die Bestellnummer und die in der Bestellung von Vector vorgegebene Kennzeichnung enthält.

7. Höhere Gewalt

- 7.1.** Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, Pandemie, Epidemie, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien Vector für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme bzw. Entgegennahme von Leistungen des Lieferanten. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende ist Vector – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich der Bedarf von Vector wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.
- 7.2.** Die Regelungen der Ziff. 7.1 gelten auch im Fall von Arbeitskämpfen.

8. Abnahme, Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

- 8.1.** Abnahme
Soweit eine Abnahme vertraglich vereinbart oder nach dem Gesetz vorgesehen ist, gilt Folgendes:
 - 8.1.1.** Der Lieferant wird Vector die Abnahmebereitschaft schriftlich anzeigen. Vector wird den abzunehmenden Vertragsgegenstand innerhalb angemessener Frist, möglichst innerhalb von 8 Wochen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft, prüfen. Hierzu wird Vector, soweit dies Vector nach eigenem Ermessen für erforderlich hält, einen Funktionstest unter

(simulierten) Einsatzbedingungen durchführen. Der Lieferant wird Vector auf deren Verlangen unentgeltlich unterstützen. Die bei der Prüfung auftretenden Mängel werden von Vector protokolliert.

8.1.2. Vector wird die Abnahme erklären, soweit keine oder lediglich unerhebliche Mängel vorliegen, welche die vertragsgemäße Nutzung des Vertragsgegenstands nur unwesentlich beeinträchtigen. Die Abnahme hat ausdrücklich und schriftlich zu erfolgen. Eine stillschweigende Abnahme – auch durch Beginn der produktiven Nutzung – ist ausgeschlossen.

8.1.3. Soweit Teilleistungen abgenommen werden, bleibt es Vector unbenommen, im Rahmen der Gesamtabnahme Mängel von bereits abgenommenen Teilleistungen geltend zu machen, sofern solche Mängel erst durch das Zusammenwirken der Teilleistungen offenkundig werden.

8.2. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

Falls eine Abnahme nicht durchzuführen ist, findet bei Eingang/Ablieferung des Vertragsgegenstandes eine Untersuchung durch Vector nur im Hinblick auf offenkundige Schäden, insbesondere Transportschäden, Identitäts- und Quantitätsabweichungen der Lieferung und auf die Feststellung der vertragsgemäßen Menge statt, sofern nicht mit dem Lieferanten in einer Qualitätssicherungsvereinbarung etwas anderes vereinbart ist. Festgestellte Mängel werden von Vector innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung und sonstige Mängel innerhalb von 2 Wochen nach deren Entdeckung gerügt. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gemäß § 377 HGB.

9. Mängelhaftung

9.1. Sachmängelhaftung

9.1.1. Die Vertragsleistung ist nur dann frei von Mängeln, wenn sie – abhängig von der vertraglichen Leistung – bei Gefahrübergang wie insbesondere Abnahme oder Ablieferung die geschuldete Beschaffenheit hat. Soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Vertragsleistung frei von Mängeln, wenn sie sich für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung uneingeschränkt eignet und mindestens der Leistungsbeschreibung oder sonstigen Dokumentation beschriebenen Beschaffenheit entspricht.

9.1.2. Die Wahl der Art der Nacherfüllung (Mängelbeseitigung oder erneute Erbringung der Vertragsleistung) erfolgt durch Vector. Der Lieferant kann die von Vector gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Fordert Vector den Lieferanten zur Nacherfüllung innerhalb einer bestimmten Frist auf, ohne die Art der Nacherfüllung festzulegen, ist die Aufforderung zur Nacherfüllung im Zweifel so auszulegen, dass Vector für diesen konkreten

Einzelfall dem Lieferanten die Wahl der Art der Nacherfüllung überlässt.

- 9.1.3.** Im Rahmen der Nacherfüllung wird der Lieferant das von Vector vorgegebene oder ein in Absprache mit Vector erstelltes Mangelprotokoll ausfüllen.
- 9.1.4.** Die Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen, wenn die Vertragsleistung nach dem ersten Nacherfüllungsversuch denselben oder einen anderen, neuen Mangel aufweist und zu befürchten ist, dass die Vertragsleistung auch nach dem zweiten Nacherfüllungsversuch mangelhaft sein werde. Vector bleibt es unbenommen, weiterhin Nacherfüllung zu verlangen.
- 9.1.5.** Nach der Aufforderung von Vector zur Mängelbeseitigung hat der Lieferant unverzüglich mit der Beseitigung des Mangels zu beginnen.
- 9.1.6.** Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach der Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, steht Vector in Fällen, in denen es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr zumutbar ist, den erfolglosen Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten, angemessenen Frist abzuwarten, das Recht zu, zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Vector wird den Lieferanten nach Möglichkeit vorab über die Dringlichkeitsumstände und die bevorstehende Mängelbeseitigung informieren, um ihm noch die unverzügliche Beseitigung des Mangels zu ermöglichen.
- 9.1.7.** Des Weiteren steht Vector das Recht zu, anstelle des Rücktritts oder der Minderung die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wenn Vector dem Lieferanten erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt hat. Vector wird den Lieferanten unverzüglich über die Inanspruchnahme derartiger Mängelansprüche sowie über Art und Umfang der Eilmaßnahmen informieren.
- 9.1.8.** Die Ziffern 9.1.6. und 9.1.7. gelten nicht, soweit der Lieferant die Mängelbeseitigung zu Recht verweigert.

9.2. Rechtmängelhaftung

- 9.2.1.** Der Lieferant gewährleistet, dass die Vertragsleistung frei von Rechten Dritter (einschließlich gewerblicher Schutz- und Urheberrechte) ist, welche die vertragsgemäße Nutzung der Vertragsleistung einschränken.

- 9.2.2.** Werden durch die Vertragsleistung Rechte Dritter verletzt, wird der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung nach der Wahl von Vector das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der Vertragsleistung verschaffen oder durch Umgestaltung der Vertragsleistung eine vertragsgemäße Nutzung ermöglichen.
- 9.2.3.** Der Lieferant stellt Vector und Endkunden von allen Ansprüchen Dritter wegen Rechtsverletzungen frei.
- 9.2.4.** Der Lieferant ist im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen gegen Vector wegen der Verletzung von Rechten Dritter verpflichtet, auf eigene Kosten die Rechtsverteidigung für Vector eigenständig zu führen. Vector ist stattdessen jedoch auch berechtigt, die Rechtsverteidigung selbst durchzuführen. In diesem Fall wird der Lieferant Vector die hierzu erforderlichen Kosten ersetzen. Vector wird den Lieferanten bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche Dritter, soweit erforderlich, im angemessenen Umfang auf Kosten des Lieferanten unterstützen. Für den Fall, dass Vector die Rechtsverteidigung selbst durchführt, wird Vector sich mit dem Lieferanten angemessen abstimmen.
- 9.2.5.** Die in den Ziffern 9.2.3 und 9.2.4. genannten Ansprüche gegen den Lieferanten bestehen nicht, soweit der Lieferant die Verletzung der Rechte Dritte nicht zu vertreten hat.
- 9.3.** Erfüllungsort für die Mängelbeseitigung (Nacherfüllung) ist der Ort, an dem sich die Vertragsleistung nach dem Vertragszweck befindet. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, ist dies einer der Standorte von Vector oder Verbundenen Unternehmen oder einer der Standorte der Endkunden. Vector ist bei mehreren möglichen Orten berechtigt, den konkreten Ort festzulegen.
- 9.4.** Zur vom Lieferanten geschuldeten Nacherfüllung gehört auch auf Verlangen von Vector das Aussortieren des mangelhaften Vertragsgegenstands am Ort der Nacherfüllung.
- 9.5.** Soweit Vector wegen der mangelhaften Vertragsleistung Kosten entstehen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau-, Materialkosten oder Kosten für das Aussortieren, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- 9.6.** Im Fall eines unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangens durch Vector kann der Lieferant Aufwendungs- und/oder Schadensersatz geltend machen, soweit der Lieferant Vector ein entsprechendes Verschulden nachweist.

9.7. Verjährung von Mängelansprüchen

- 9.7.1.** Die Verjährungsfrist beträgt für Sachmängel 2 Jahre und für Rechtsmängel 3 Jahre. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel beginnt mit Gefahrübergang auf Vector bzw. Abnahme durch Vector. Die Verjährungsfrist für Sachmängel beginnt mit der Lieferung des Vertragsgegenstands an die Endkunden oder bei abnahmebedürftigen Vertragsgegenständen mit der Abnahme durch die Endkunden, spätestens jedoch 6 Monate nach Gefahrübergang auf Vector. Sollte die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche, insbesondere in Fällen der Arglist, länger sein, gilt stattdessen die längere Verjährungsfrist.
- 9.7.2.** Die Verjährung wird durch eine Mängelanzeige bis zur erfolgreichen Nacherfüllung gehemmt.
- 9.7.3.** Soweit der Lieferant seiner Nacherfüllungsverpflichtung durch Nacharbeit nachkommt, beginnt für die als Nacherfüllung erbrachte Vertragsleistung oder Teil der Vertragsleistung die Verjährungsfrist entsprechend Ziffer 9.7.1 neu zu laufen, es sei denn, es wird lediglich ein geringfügiger Mangel ohne nennenswerten Aufwand, insbesondere ohne nennenswerten Umfang sowie ohne nennenswerte Kosten und Dauer, durch Nachlieferung beseitigt und der Lieferant hat sich bei der Ersatzlieferung/Nacherfüllung ausdrücklich vorbehalten, diese nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestandes der Lieferbeziehung vorzunehmen.

10. Haftung und Haftpflichtversicherung

10.1. Haftung

- 10.1.1.** Für die Haftung zwischen dem Lieferanten und Vector gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 10.1.2.** Der Lieferant hat ein Verschulden seiner Unterlieferanten und Nachunternehmer in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.
- 10.1.3.** Vector kann neben dem Ersatz eigener Schäden auch den Ersatz von Schäden der Verbundenen Unternehmen durch Leistung an Vector verlangen, so als ob es sich um eigene Schäden von Vector handeln würde.

10.2. Produkt-/Betriebshaftpflichtversicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, einen angemessenen Produkt/Betriebshaftpflichtversicherungsschutz einschließlich Übernahme Rückrufkosten im Hinblick auf seine Verpflichtungen sicherzustellen. Die

Versicherungspolice einschließlich der einschlägigen Versicherungsbedingungen sowie ein Nachweis über die erfolgte Prämienzahlung sind Vector auf Anforderung binnen zwei Wochen vorzulegen. Sollten Nachweise nicht rechtzeitig vorgelegt werden, ist Vector bezüglich aller hiervon betroffenen Bestellungen zum Rücktritt berechtigt; § 323 BGB gilt entsprechend. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

11. Beistellungen

- 11.1.** Alle von Vector beigestellten Gegenstände aller Art bleiben im Eigentum von Vector. Sie dürfen vom Lieferanten ausschließlich bestimmungsgemäß verwendet werden. Auf Verlangen hat der Lieferant die beigestellten Gegenstände unverzüglich herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu.
- 11.2.** Der Lieferant ist verpflichtet, an den beigestellten Gegenständen auf eigene Kosten alle erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie diese ausreichend zu versichern. Auf Verlangen von Vector wird der Lieferant die Einhaltung dieser Verpflichtungen nachweisen.

12. Ansprechpartner

Der Lieferant benennt den jeweiligen Projektleiter sowie, auf Verlangen von Vector, alle sonstigen zuständigen Ansprechpartner, einschließlich ihrer Vertreter, und wird Vector die Kontaktdaten mitteilen. Der Projektleiter und die jeweiligen Ansprechpartner müssen unverzüglich die erforderlichen Informationen erteilen und Entscheidungen entweder treffen oder veranlassen können sowie Vector unverzüglich informieren, wenn und soweit die Durchführung der Bestellung dies erfordert oder soweit sich Änderungen in der Besetzung der jeweiligen Funktionen ergeben.

13. Geheimhaltung, Informationssicherheit- und Datenschutz

- 13.1.** Alle durch Vector zugänglich gemachten Geschäftsgeheimnisse, Informationen geschäftlicher oder technischer Art einschließlich der übergebenen Gegenstände, Dokumente, wie Konstruktionspläne, Zeichnungen, Modelle und dergleichen, Software sowie Kenntnisse und Erfahrungen – (zusammen „vertrauliche Informationen“) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten.
- 13.2.** Alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Eigentums- und Urheberrechte, gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc. sowie das Recht zu deren Anmeldung) verbleiben bei Vector. Soweit die von Vector zugänglich gemachten vertraulichen Informationen von Dritten stammen, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

- 13.3.** Vertrauliche Informationen und die damit angefertigten Erzeugnisse dürfen ausschließlich in unerlässlichem Ausmaß und Dauer zum Zwecke der Lieferung an Vector verwendet werden. Sie dürfen nicht außerhalb dieser Zwecke verwendet werden, insbesondere nicht für die eigene Fertigung oder für Lieferungen an Dritte.
- 13.4.** Der Lieferant ist verpflichtet vertrauliche Informationen nur solchen Mitarbeitern seines Unternehmens zugänglich zu machen, die auf die Kenntnis zum Zweck der Lieferung an Vector angewiesen sind (Need -to-know-Prinzip) und die zur entsprechenden Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet sind.
- 13.5.** Dritten darf der Lieferant vertrauliche Informationen nur dann zugänglich machen, soweit Vector hierzu vorweg die schriftliche Zustimmung erteilt hat und der Lieferant die Dritten nachweislich zur entsprechenden Vertraulichkeit verpflichtet hat.
- 13.6.** Der Lieferant hat die nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Maßnahmen in Bezug auf die Informationssicherheit zu ergreifen, um alle vertraulichen Informationen wirksam gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Hierbei wird sich der Lieferant mindestens an den Anforderungen orientieren, die sich aus den jeweils gültigen Regelungen in der TISAX VDA ISA bzw. der ISO/IEC 27000 ergeben
- 13.7.** Auf Verlangen von Vector sind alle von Vector zugänglich gemachten vertraulichen Informationen einschließlich etwaiger Kopien, Aufzeichnungen oder sonstiger Reproduktionen und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich an Vector zurückzugeben oder zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu. Im Fall der Vernichtung ist diese schriftlich zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind solche vertraulichen Informationen, deren Rückgabe bzw. Vernichtung technisch nicht möglich ist (elektronische Back-up-Systeme) oder gegen gesetzliche Aufbewahrungspflichten verstößt.
- 13.8.** Der Lieferant ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet. Der Lieferant wird die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen auch seinen Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Nachunternehmern auferlegen. Darüber hinaus wird der Lieferant sicherstellen, dass die mit den vertraglich vereinbarten Aufgaben und Tätigkeiten betrauten Mitarbeiter die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen kennen. Des Weiteren überwacht der Lieferant die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften durch seine Mitarbeiter und wird den Datenschutz und die Datensicherheit durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherstellen.

Soweit der Lieferant im Auftrag von Vector personenbezogene Daten verarbeitet ist zwischen den Parteien vorab eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen.

- 13.9.** Vector kann vom Lieferanten jeder Zeit verlangen, die Einhaltung der in dieser Ziffer 13 enthaltenen Regelungen, insbesondere die Umsetzung der vorgegebenen Sicherheitsanforderungen, nachzuweisen. Der Lieferant wird alle dazu erforderlichen Auskünfte erteilen und entsprechende Dokumente vollständig vorlegen, vorausgesetzt, dass keine Rechte Dritter entgegenstehen.

14. Abtretungsverbot

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Vector, welche nicht unbillig verweigert werden darf, seine Forderungen gegen Vector abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant eine Geldforderung gegen Vector ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Vector ab, so ist die Abtretung gemäß § 354a HGB dennoch wirksam. Vector kann jedoch mit befreiender Wirkung nach Wahl von Vector an den Lieferanten oder den Dritten leisten. Weiterhin hat der Lieferant Vector alle etwaigen in Zusammenhang mit der Abtretung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

15. Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 15.1.** Das Recht zur Aufrechnung steht dem Lieferanten zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unstreitig sind oder durch Vector anerkannt wurden. Gegenforderungen des Lieferanten aus demselben Vertragsverhältnis sind von dem Aufrechnungsverbot ebenfalls ausgenommen.
- 15.2.** Der Lieferant kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, soweit die Gegenforderung, auf die er das Zurückbehaltungsrecht stützt, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 15.3.** Vector ist berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten auch mit Forderungen der Verbundenen Unternehmen aufzurechnen. Ferner ist Vector berechtigt, mit ihren Forderungen gegen Forderungen aufzurechnen, die dem Lieferanten gegen ein Verbundenes Unternehmen zustehen.

16. Verhaltenskodex für Geschäftspartner

Der Lieferant verpflichtet sich, die im Verhaltenskodex von Vector festgehaltenen Grundsätze einzuhalten. Der Verhaltenskodex kann jederzeit aktualisiert werden und wird Vertragsbestandteil unabhängig davon, ob der Lieferant diesen separat unterzeichnet hat. Die jeweils aktuelle Version ist unter <https://www.vector.com/de/de/unternehmen/ueber-vector/unsere-verantwortung/markt/> abrufbar.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Vertragsbedingungen. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Vertragsbedingung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vertragsbedingung sowie dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

18. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

19. Schriftform

Ergänzungen und Änderungen von Bestellungen sowie dieser EKB bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Nicht die Schriftform wahrende Änderungen sind unwirksam. Die Wirksamkeit individueller Vereinbarungen, gleich welcher Form, bleibt von dieser Schriftformklausel unberührt.

20. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Vertragsbedingungen zugrunde liegen, ist Stuttgart. Vector ist außerdem berechtigt, nach eigenem Ermessen den Lieferanten auch am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.

B. Besonderer Teil für produktionsbezogene Hardware und nicht-produktionsbezogenen Materials**1. Lieferung, Wareenausgangsprüfung, Termine und Fristen, Verzugsfolgen**

- 1.1.** Die Lieferung erfolgt DDP gemäß Incoterms 2020 ff. („frei Haus“) an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort. Ist der Bestimmungsort dort nicht angegeben und ist nichts anderes vereinbart, so ist der Bestimmungsort das Betriebsgelände am Sitz von Vector. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort.
- 1.2.** Der Vertragsgegenstand ist sachgemäß zu verpacken, zu versenden sowie auf Kosten des Lieferanten angemessen zu versichern. Hierbei sind alle maßgeblichen Verpackungs- und Versandvorschriften einzuhalten. Jeder Lieferung sind Lieferscheine oder Packzettel beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die in der Bestellung von Vector vorgegebenen Kennzeichnungen anzugeben. Eine Verpflichtung zur Rückgabe der Verpackung

besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. Auf Verlangen von Vector wird der Lieferant jedoch die Verpackung am Bestimmungsort auf seine Kosten zurücknehmen. Durch Nichteinhaltung vorstehender Regelungen entstehende Mehrkosten trägt der Lieferant.

- 1.3.** Im Rahmen der Wareneingangsprüfung hat der Lieferant hinsichtlich jedes einzelnen Vertragsgegenstands eine Prüfung mindestens nach dem von Vector vorgegebenen Prüfplan vorzunehmen. Soweit Vector einen Prüfplan nicht vorgegeben hat, ist der Lieferant verpflichtet einen eigenen Prüfplan zu erstellen und bei der Vornahme der Prüfung zu verwenden. Dieser Prüfplan bedarf der vorherigen Zustimmung durch Vector. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Der von Vector vorgegebene oder genehmigte Prüfplan entbindet den Lieferanten nicht von seiner Pflicht, weitere erforderliche Prüfkriterien eigenständig zu entwickeln und anzuwenden.
- 1.4.** Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung von Lieferterminen oder Fristen ist der Eingang des Vertragsgegenstands am Bestimmungsort.
- 1.5.** Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich Vector zumindest in Textform zu benachrichtigen. Eine Verschiebung vereinbarter Termine und Fristen muss mit Vector schriftlich oder in Textform vereinbart werden.
- 1.6.** Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Vector wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung der von Vector geschuldeten Vergütung für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- 1.7.** Vorablieferungen oder Teillieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von Vector.

2. Vertragsgegenstand, Hinweispflichten

- 2.1.** Der Vertragsgegenstand muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung von Vector entsprechen. Im Zweifel sind die von Vector bei der Wareneingangsprüfung festgestellten Stückzahlen, Maße und Gewichte maßgeblich. Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil- und Mehrlieferungen ist Vector nicht verpflichtet.
- 2.2.** Hat Vector den Lieferanten über den Verwendungszweck des Vertragsgegenstands unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, ist der Lieferant

verpflichtet, Vector unverzüglich zu informieren, falls der Vertragsgegenstand nicht geeignet ist, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.

- 2.3.** Der Lieferant räumt Vector das Recht ein, den Vertragsgegenstand (einschließlich etwaiger Modifikationen und/oder Erweiterungen) uneingeschränkt zu nutzen, und zwar für eigene Zwecke und für Zwecke der mit Vector Verbundenen Unternehmen, soweit aufgrund der Bestellung nichts anderes vereinbart ist. Diese Rechteeinräumung umfasst auch die Befugnis zur Ausübung der vorgenannten Nutzungsrechte durch Dritte für Zwecke von Vector oder für Zwecke der Verbundenen Unternehmen.
- 2.4.** Der Lieferant ist verpflichtet, zusammen mit dem Vertragsgegenstand die vollständige Dokumentation zu liefern. Art, Umfang, inhaltliche Anforderungen und Ausführung der Dokumentation sowie der Inhalt eines aus Sicht von Vector erforderlichen Pflichtenheftes sind in der Bestellung zu regeln. Dies gilt entsprechend bei etwaigen Modifikationen oder Erweiterungen des Vertragsgegenstandes im Rahmen des Change-Request-Verfahrens.
- 2.5.** Soweit erforderlich, wird der Lieferant die Anforderungen aus der Bestellung unter Mitwirkung von Vector detaillieren und ein entsprechendes Detailkonzept entwickeln sowie Vector zur Genehmigung vorlegen. Vector wird innerhalb einer angemessenen Zeit in Textform dazu Stellungnehmen und bei vertragsgerechter Erstellung genehmigen. Das genehmigte Detailkonzept ist verbindliche Vorgabe für die weitere Bearbeitung.
- 2.6.** Der Vertragsgegenstand hat mindestens dem aktuell anerkannten Stand der Technik zu entsprechen. Der Vertragsgegenstand hat den Bestimmungen über die CE-Kennzeichnung sowie den UVV-, RoHS- und REACH-Bestimmungen sowie allen sonstigen einschlägigen sicherheitstechnischen Regeln, einschlägigen Bestimmungen zur Einhaltung von Grenzwerten bei chemischen Substanzen und geltenden rechtlichen Anforderungen in Deutschland, der EU, in den EWR-Staaten sowie der Schweiz zu genügen. Der Lieferant wird die entsprechenden Zertifikate und/oder Konformitätserklärungen beibringen. Vector ist berechtigt, weitere Nachweise über die Einhaltung von sicherheitstechnischen und/oder rechtlichen Anforderungen zu verlangen. Der Lieferant hat Vector auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.

3. Lieferbereitschaft, Ersatzteile, Abkündigung, Änderung des Vertragsgegenstands

- 3.1.** Der Lieferant wird die Verfügbarkeit von Ersatzgeräten und -teilen hinsichtlich des Vertragsgegenstands für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch für 5 Jahre nach der letzten Lieferung des Vertragsgegenstands zu angemessenen Preisen und Bedingungen sicherstellen.

Diesbezüglich gelten die Preise im Zweifel als angemessen, wenn sie zum Zeitpunkt der Bestellung nicht mehr als 3% über dem marktüblichen Preis betragen.

- 3.2.** Der Lieferant hat Vector eine geplante Abkündigung (Einstellung der Fertigung des Vertragsgegenstands oder seiner Ersatzteile) oder geplante Änderungen in der Art der Zusammensetzung des Vertragsgegenstands oder seiner Ersatzteile oder in der Art der konstruktiven Ausführung gegenüber den bislang vom Lieferanten an Vector gelieferten gleichartigen Vertragsgegenstände oder seiner Ersatzteile unverzüglich, spätestens jedoch 6 Monate vor Einführung der Abkündigung oder Änderung, schriftlich anzuzeigen. In diesem Fall wird der Lieferant Vector die Option eines Last Time Buy während der vorgenannten Frist sicherstellen und Vector unverzüglich bei der Auswahl geeigneter Alternativen nach besten Kräften unterstützen. Soweit es aus Sicht von Vector erforderlich ist, wird der Lieferant, den aufgrund des Last Time Buy festgestellten Bedarf an dem Vertragsgegenstand auf seine Kosten und Gefahr bevorraten.
- 3.3.** Die Auslieferung eines geänderten Vertragsgegenstands oder Ersatzteils anstelle des vereinbarten Vertragsgegenstandes an Vector bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Vector.
- 3.4.** Die Ziffern 3.2 und 3.3 gelten entsprechend für einen Wechsel der Beschaffungsquellen für Vormaterial, Bauteile, Fertigungsstätten sowie für alle sonstigen wesentlichen Änderungen innerhalb des Herstellungsprozesses und für Lieferanten mit denen Vector in einer ständigen Geschäftsbeziehung steht.

4. Reparaturen

- 4.1.** Hinsichtlich Reparaturen, die nicht Gegenstand eines Mangelbeseitigungsanspruchs sind, wird der Lieferant eine gültige Preisliste an Vector übersenden. Soweit eine solche Preisliste nicht vorhanden oder nicht einschlägig ist, wird der Lieferant vor Erteilung des Reparaturauftrags ein verbindliches Angebot an Vector übersenden.
- 4.2.** Sollte der Lieferant mit Reparaturen des Vertragsgegenstands von Vector beauftragt werden, hat er diese innerhalb von 2 Wochen vorzunehmen. Die Frist beginnt mit der Beauftragung und dem Eingang des Vertragsgegenstandes in seinem Betrieb. Die Rücksendung erfolgt DDP gemäß Incoterms 2020 ff. („frei Haus“) an den in dem Reparaturauftrag angegebenen Bestimmungsort. Ist der Bestimmungsort dort nicht angegeben und ist nichts anderes vereinbart, so ist der Bestimmungsort das Betriebsgelände am Sitz von Vector. Maßgeblich für das Ende der Frist ist der Eingang des reparierten Vertragsgegenstandes bei dem Bestimmungsort.

- 4.3.** Im Rahmen des Reparaturauftrags wird der Lieferant das von Vector vorgegebene oder ein in Zusammenarbeit mit Vector erstelltes Mangelprotokoll ausfüllen.

5. Produktionsverlagerung

Eine Verlagerung der Produktion oder Teile der Produktion des Vertragsgegenstands bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Vector. Die Information hat mit Beginn der entsprechenden Planungen zu erfolgen.

C. Besonderer Teil für Dienstleistungen

1. Leistungserbringung, Termine und Fristen, Verzugsfolgen

- 1.1** Der Lieferant wird die vereinbarten Leistungen gemäß der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik erbringen.
- 1.2** Vector wird den Lieferanten dabei soweit notwendig unterstützen, insbesondere die notwendigen Informationen geben.
- 1.3** Der Lieferant steht dafür ein, dass Leistungen nur von solchen Mitarbeitern erbracht werden, die über die notwendigen Fähigkeiten, Erfahrungen und Qualifikation verfügen. Sollte Vector berechnigte Zweifel an der Qualifikation von Mitarbeitern des Lieferanten haben, ist Vector berechnigt, einen umgehenden Austausch des Mitarbeiters zu verlangen.

2. Vertragsleistung, Hinweispflichten

- 2.1** Hat Vector den Lieferanten über den Verwendungszweck der Vertragsleistung unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, ist der Lieferant verpflichtet, Vector unverzüglich zu informieren, falls die Vertragsleistung nicht geeignet ist, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
- 2.2** Der Lieferant räumt Vector das Recht ein, die Vertragsleistung (einschließlich etwaiger Modifikationen und/oder Erweiterungen) uneingeschränkt zu nutzen, und zwar für eigene Zwecke und für Zwecke der mit Vector Verbundene Unternehmen, soweit aufgrund der Bestellung nichts anderes vereinbart ist. Diese Rechtseinräumung umfasst auch die Befugnis zur Ausübung der vorgenannten Nutzungsrechte durch Dritte nur für Zwecke von Vector oder für Zwecke der Verbundenen Unternehmen.
- 2.3** Soweit erforderlich, ist der Lieferant verpflichtet, zusammen mit der Vertragsleistung die vollständige Dokumentation zu liefern. Art, Umfang, inhaltliche Anforderung und Ausführung der Dokumentation sowie der Inhalt eines aus Sicht von Vector erforderlichen Pflichtenheftes sind in der Bestellung geregelt. Dies gilt entsprechend bei etwaigen Modifikationen oder Erweiterungen des

Vertragsgegenstandes im Rahmen des Change-Request-Verfahrens.

- 2.4** Soweit erforderlich, wird der Lieferant die Anforderungen aus der Bestellung unter Mitwirkung von Vector detaillieren und ein entsprechendes Detailkonzept entwickeln sowie Vector zur Genehmigung vorlegen. Vector wird innerhalb einer angemessenen Zeit in Textform dazu Stellung nehmen und bei vertragsgerechter Erstellung genehmigen. Das genehmigte Detailkonzept ist verbindliche Vorgabe für die weitere Bearbeitung.

D. Besonderer Teil für Software

1. Nutzungsrechte

- 1.1.** Der Lieferant gewährt Vector mit Überlassung ein nicht exklusives, übertragbares, räumlich unbeschränktes, dauerhaftes und unwiderrufliches Recht, die Software in einer beliebigen Systemumgebung und auf einer beliebigen Hardware zu nutzen oder von Dritten für Vector (z.B. als Outsourcing oder Hosting) nutzen zu lassen. Im letztgenannten Fall unterrichtet Vector den Lieferanten hierüber im Voraus schriftlich und legt dem Lieferanten auf dessen Anforderung die Erklärung des Dritten vor, dass die Software geheim gehalten und ausschließlich für Zwecke von Vector und der mit ihm Verbundenen Unternehmen genutzt wird. Für Software-Komponenten überlässt der Lieferant Vector den Quellcode.
- 1.2.** Der Begriff „Nutzungsrecht“ im Sinne dieser Bedingungen beinhaltet (i) Rechte zur Nutzung in allen gemäß §§ 15 – 27 UrhG und §§ 69 a – g UrhG möglichen Nutzungsarten sowie (ii) das Recht, die Software auch an einen anderen Ort zu verbringen, zu veräußern, zu vermieten, zu verleihen, mit Konfigurationstools anzupassen, für Sicherungs- und Archivierungszwecke zu vervielfältigen oder mit Hard- oder Softwareprodukten anderer Hersteller zu verbinden. Zusätzlich kann die Software auch auf einem Ausweichsystem sowie innerhalb eines Netzwerks benutzt werden.
- 1.3.** Das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2 umfasst zudem das Recht von Vector, die Software – zusätzlich zur Eigennutzung – den mit Vector Verbundenen Unternehmen inklusive Minderheitsbeteiligungen und Joint Ventures nach den Regeln dieser Bedingungen zur eigenen Nutzung zu überlassen und/oder für diese Verbundenen Unternehmen einzusetzen oder einsetzen zu lassen. Hiervon erfasst sind auch solche externe Dritte, die für oder im Auftrag von Vector sowie seiner Verbundenen Unternehmen für dessen interne Zwecke tätig werden. Dieses Nutzungsrecht zur umfassenden Verwertung im Sinne dieser Ziffer 1.3 ist temporär und endet sechs (6) Kalendermonate nach dem Zeitpunkt, zu dem Vector und das nutzende Verbundene Unternehmen nicht länger miteinander verbunden sind.

- 1.4. Die Rechteeinräumung gemäß Ziffer 1.1 bis Ziffer 1.3 ist stets beschränkt auf die Anzahl der überlassenen Lizenzen.
- 1.5. In allen Fällen der Weitergabe wird Vector alle seine aus der Lizenz erwachsenden Pflichten mit übertragen und die eigene Nutzung einstellen.
- 1.6. Diese Rechteeinräumung gilt gleichermaßen für die Dokumentation gemäß Ziffer 2.3 und für Vector zwecks Mangelbeseitigungskorrektur überlassene Updates sowie für alle zukünftigen Versionsstände der Software, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

2. Lieferung der Software; Dokumentation

- 2.1. Die Software ist grundsätzlich auf kostenfreien Datenträgern auszuliefern. Nur nach vorheriger Absprache mit Vector kann die Software auch mittels Download von einem Server des Lieferanten zur Verfügung gestellt werden. Sofern der Lieferant die Software zum Herunterladen bereitstellt, hat er Vector einen dauerhaften Zugang inklusive aller notwendigen Zugangsdaten zu dem einschlägigen Downloadportal zur Verfügung zu stellen. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von Vector.
- 2.2. Der Lieferant schuldet auch mit der Überlassung der Software die Lieferung einer zur Nutzung der Software notwendigen bzw. zweckmäßigen und ggf. an die Bedürfnisse von Vector angepasste (z.B. im Rahmen einer individuellen Anpassung der Software) Dokumentation.
- 2.3. Für Softwarekomponenten hat die Dokumentation aus einer Benutzerdokumentation, einer Kurzbeschreibung und einer technischen Dokumentation zu bestehen. Insbesondere ist auch anzugeben, welche Auswirkungen das angebotene Softwareprodukt auf die Speicherkapazität und die Leistung des Systems hat.
- 2.4. Die Benutzerdokumentation für Installation und Administration hat alle notwendigen Abläufe so zu beschreiben, dass sie für geschulte Personen verständlich ist. Darüber hinaus hat die Dokumentation auch typische und vorhersehbare Mangelsituationen darzustellen und deren Behebung zu beschreiben. Die Dokumentation muss den zum Zeitpunkt der Installationen der Software üblichen und aktuellen Standards entsprechen.
- 2.5. Die Dokumentation ist Vector in maschinenlesbarer Form und in deutscher und englischer Sprache zu überlassen und muss einem der folgenden Formate entsprechen: MS Excel, MS Word, PDF. Von der Vergütung für die Softwareüberlassung ist die Dokumentation mitumfasst.

- 2.6.** Vector ist berechtigt, die Dokumentation für den vertragsgemäßen Gebrauch und zu Schulungszwecken beliebig zu kopieren, den Nutzer öffentlich zugänglich zu machen und sonst wie zu verwenden.

3. Installationsvoraussetzungen, nebenvertragliche Mitwirkungs- und Beistellpflichten

- 3.1.** Der Lieferant hat die von Vector vorzuhaltenden Installationsvoraussetzungen sowie sonstige erforderliche nebenvertraglichen Mitwirkungspflichten von Vector ausdrücklich und abschließend in seinem Angebot aufzuführen.
- 3.2.** Außer den individualvertraglich ausdrücklich festgelegten Mitwirkungs- und Beistellpflichten kann der Lieferant von Vector weitere nebenvertragliche Mitwirkungs- oder Beistellpflichten nur verlangen, soweit diese für die ordnungsgemäße Erbringung der Vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich und für Vector insbesondere unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange sowie des zeitlichen und finanziellen Aufwandes zumutbar sind. Vector kann die ihr obliegenden Mitwirkungs- und Beistellpflichten selbst oder durch Dritte erfüllen.
- 3.3.** Der Lieferant wird Vector rechtzeitig auf Art, Umfang, Zeitpunkt und sonstige Details der von Vector zu erbringenden Mitwirkungs- und Beistelleistung hinweisen, es sei denn, die jeweiligen Details ergeben sich aus der Bestellung.
- 3.4.** Falls Vector schuldhaft der vereinbarten Mitwirkungspflicht nicht in der vereinbarten Art und Weise ausreichend nachkommt, hat sie nach erfolgter Erinnerung und angemessener Fristsetzung durch den Lieferanten die darauf entstehenden Folgen wie etwa Mehraufwand oder Verzögerungen zu tragen und alle dem Lieferanten hieraus entstandenen angemessenen Schäden zu ersetzen. Ersparte Aufwendungen wie anderweitiger Personaleinsatz sind anzurechnen. Während dieser Zeit ist der Lieferant von den Verpflichtungen, die sich aus dem mit Vector geschlossenen Vertrag ergeben, befreit, sofern der Lieferant die Leistung nicht erbringen kann. Die Regelung des § 643 BGB ist ausgeschlossen.

4. Beschaffenheit der Lieferung, Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, Rechte bei Mängeln

- 4.1.** Der Lieferant schuldet die Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Softwarespezifikationen, sowie darüber hinaus das Vorhandensein vertraglich garantierter Eigenschaften und Merkmale. Die vom Lieferanten zu liefernde Software gilt als mangelfrei, wenn sie zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn sich vertraglich vereinbarte Funktionalitäten der Software nicht oder nur mit nicht unerheblichem Aufwand nutzen lassen oder in Verbindung mit Drittsystemen von Vector diese derart stören, dass sich die Software nicht oder nicht zumutbar einsetzen lässt. Soweit

die Beschaffenheit nicht hinreichend vereinbart ist, gilt die Software als frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet oder wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und dabei eine Beschaffenheit aufweist, die bei Software der gleichen Art üblich ist. Der Lieferant steht außerdem dafür ein, dass die Lieferungen dem Stand der Technik und den allgemein anerkannten technischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen, mit qualifiziertem Personal erbracht werden und im Einklang mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften stehen.

- 4.2.** Vector wird, offensichtliche Mängel gegenüber dem Lieferanten innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Ablieferung rügen. Mängel, die erst später erkennbar werden, wird Vector innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Entdeckung rügen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gemäß § 377 HGB.
- 4.3.** Vector ist bei Mängeln berechtigt, Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Wahl der Art der Nacherfüllung liegt bei Vector. Der Lieferant hat die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Im Falle der Ersatzlieferung ist der Lieferant auch zur Lieferung einer neuen Programmversion mit mindestens gleichwertigem Funktionsumfang berechtigt, sofern dies für Vector zumutbar ist, etwa im Fall des Erfordernisses eines anderen Betriebssystems oder leistungsfähigerer Hardware.
- 4.4.** Der Lieferant hat sich bei der Abwicklung der Nacherfüllung nach den betrieblichen Belangen von Vector zu richten.
- 4.5.** Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann Vector die weiteren gesetzlichen Rechte bei Mängeln geltend machen. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist auszugehen, wenn alternativ (i) dem Lieferanten zweimalige Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde (ii) wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist (iii) wenn sie vom Lieferanten verweigert oder unzumutbar verzögert wird (iv) wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder (v) wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.
- 4.6.** Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Rechte von Vector aus Mängelhaftung oder Garantien bleiben unberührt.

- 4.7.** Der Lieferant ist verpflichtet, Vector innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche alle nachfolgenden Programmversionen, welche eine Mangelkorrektur der gelieferten Software enthalten („Updates“) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5. Softwarepflege

Der Lieferant ist für die Dauer von drei (3) Monaten beginnend mit dem Zeitpunkt der entsprechenden Bestellung der Software durch Vector verpflichtet, auf Verlangen von Vector einen separaten Softwarepflegevertrag abzuschließen.

6. Escrow-Vereinbarung

- 6.1.** Ist der Lieferant zugleich der Hersteller der Software, kann Vector verlangen, dass der Lieferant den Quellcode der von Vector erworbenen Software bei einem unabhängigen Treuhändler („Escrow-Agent“) in Deutschland auf eigene Kosten im Rahmen einer mit diesem abzuschließenden insolvenz sicheren Hinterlegungsvereinbarung hinterlegt. In der Hinterlegungsvereinbarung ist auch zu regeln, dass im Herausgabefall Vector das Recht zur Nutzung des Quellcode insbesondere zur Vervielfältigung, Bearbeitung und Änderung der Software für deren bestimmungsgemäße Verwendung dauerhaft eingeräumt wird.
- 6.2.** Der Lieferant hat in der Hinterlegungsvereinbarung den Escrow -Agent unwiderruflich anzuweisen, dass Vector in folgenden Fällen das Recht zur Freigabe des Quellcode und der Rechteeinräumung im Umfang gemäß Ziffer 6.1. am Quellcode gewährt wird:
- der Lieferant stimmt der Herausgabe schriftlich zu, oder
 - der Lieferant kommt seinen Mangelbeseitigungsverpflichtungen auch nach angemessener Fristsetzung von mindestens zwei Wochen nicht nach, oder
 - der Lieferant kommt der Pflichten aus einem Softwarepflegevertrag trotz entsprechender Fristsetzung nicht nach, oder

Vector verpflichtet sich, den Quellcode im Falle einer Freigabe lediglich für eigene Zwecke und nur zur Erhaltung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Software zu gebrauchen.